

Verordnung des Markt Frammersbach über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten (Plakatierungsverordnung)



Der Markt Frammersbach (im folgenden Gemeinde genannt) erlässt aufgrund Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) folgende Plakatierungsverordnung

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den im § 5 dieser Verordnung zum Anschlag bestimmten Standorten angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Laternenmasten, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge - insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum - aus wahrgenommen werden können.
- (2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Vor der Aufstellung von Plakatständern und der Anbringung sonstiger Werbeträger ist die Erlaubnis beim Markt Frammersbach einzuholen. Ein Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis besteht grundsätzlich nicht.
- (2) Die Anbringung von Werbeträgern dürfen frühestens drei Wochen vor der Veranstaltung aufgestellt / angebracht werden und sind spätestens eine Woche nach der Veranstaltung wegzuräumen / abzunehmen.
- (3) Bei Plakaten o.ä. muss der Genehmigungsaufkleber, der mit Plakatierungszeitraum, einem Stempel „Markt Frammersbach“ sowie der Unterschrift des Sachbearbeiters versehen ist, eindeutig erkennbar sein. [max. 20 Plakatierungsstellen mit jeweils maximal zwei Plakaten (beidseitig)]
- (4) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mietern von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch Vereine und Verbände in den Schaufenstern ausgehängt werden.
- (2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, insbesondere jene, die an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für
 - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen

bei Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
 - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
 - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden 6 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

- (3) Im Übrigen kann der Markt Frammersbach in besonderen Fällen - insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse - im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Beschränkungen des § 1 und § 3 Abs. 3 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

§ 5 Plakatierungsbereiche / Plakatierungsverbote

- (1) Die Plakatierung ist an den Laternenmasten im Ortsgebiet Frammersbach und dem Ortsteil Habichsthal zulässig. Es müssen an klassifizierten Straßen jedoch die Bestimmungen der überörtlichen Straßenbaulasträger beachtet werden.
- (2) An Geländern die im Eigentum des Markt Frammersbach stehen, können ebenfalls Plakate angebracht werden insofern eine Genehmigung explizit hierfür beantragt und erteilt wurde.
- (3) Im Zentrumsbereich (siehe Anlage 1) ist eine Plakatierung nicht zulässig.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Plakatierungserlaubnis wird eine Gebührenpauschale in Höhe von 25,00€ festgesetzt.
- (2) Für die Plakatierungserlaubnis von Vereinen werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Für die Plakatierungserlaubnis im Zusammenhang mit Wahlen, Volks- und Bürgerbegehren, Volks- und Bürgerentscheiden, sowie caritativen, sozialen und politischen Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
 2. entgegen § 3 Absatz 4 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt.

- (2) Der Markt Frammersbach kann gem. § 28 Abs. 3 LStVG die Beseitigung von Anschlägen, insbesondere Plakaten in der Öffentlichkeit anordnen, wenn sie Rechtsgüter im Sinn des § 28 Abs. 1 LStVG beeinträchtigen. Bei Nichtnachkommen derartiger Anordnungen oder Vorliegen sonstigen öffentlichen Interesses können Anschläge oder anderweitiges Darstellungsmaterial kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers entfernt werden.

- (3) Werbeträger, welche ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 oder außerhalb der Fristen nach § 4 aufgestellt werden, werden durch den Gemeindebauhof zu den jeweils festgelegten Stundensätzen entfernt.

§ 8 Schlussbestimmung

Die Anlage 1 (Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung des Markt Frammersbach) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

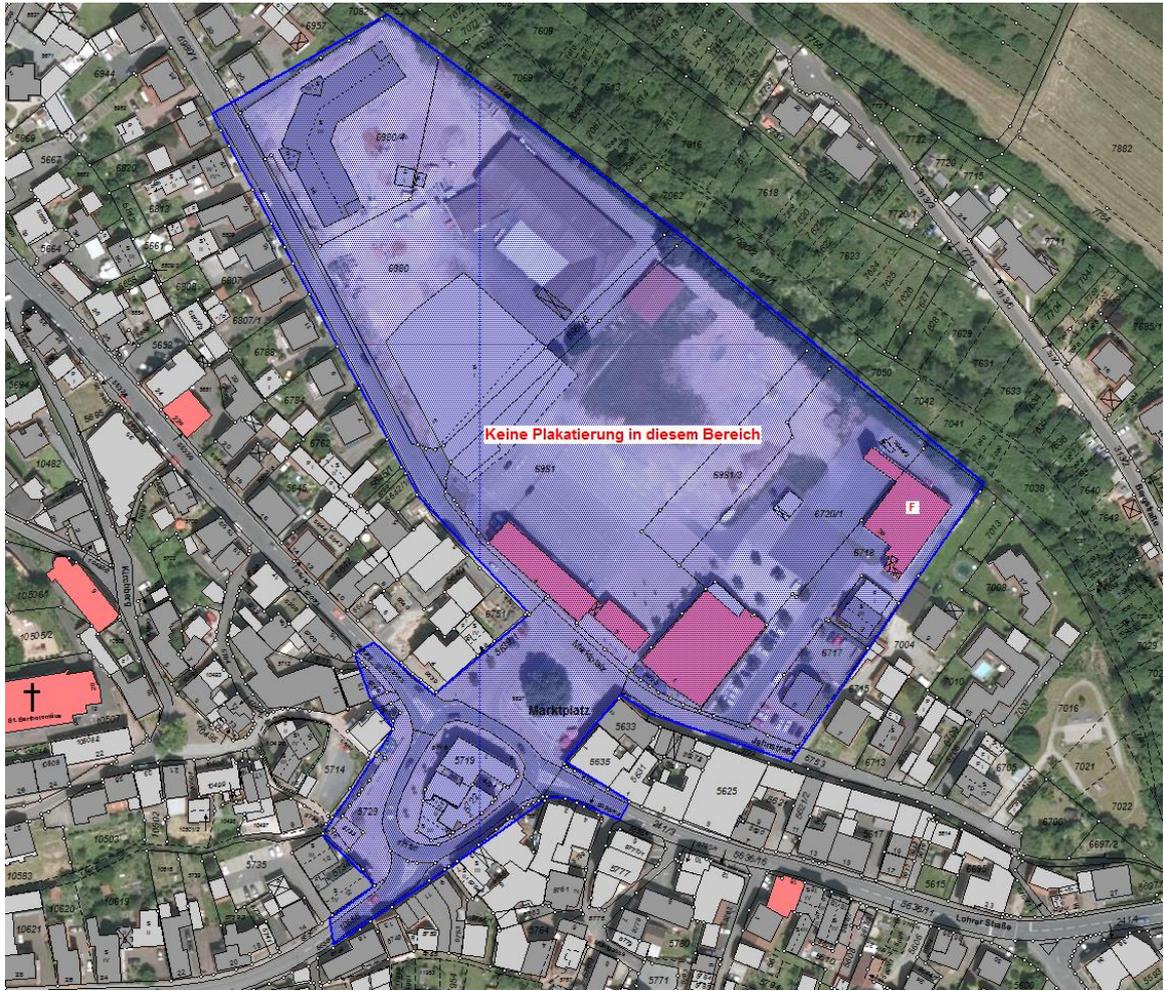
Frammersbach, den 04.06.2018

Christian Holzemer
1. Bürgermeister

Anlage 1

Ausführungsbestimmungen zur Plakatierungsverordnung des Markt Frammersbach vom 04.06.2018

1. Die in § 5 der Plakatierungsverordnung aufgeführten Standorte sind einzuhalten. In Geschäften oder auf privaten Anlagen angebrachte Plakate sind von der Plakatierungsverordnung nicht betroffen.
2. Die Größe der Plakate darf DIN A 1 nicht überschreiten. Von der Beschränkung ausgenommen sind Wahlplakate.
3. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
4. Der Markt Frammersbach behält sich vor, die Plakatierungen, die auf eindeutig unmoralische, jugendgefährdende, die Völkerverständigung verletzende Veranstaltungen hinweisen oder gegen Grundsätze der Verfassung verstoßen, zu untersagen.
5. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie unverzüglich instand zu setzen.
6. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderungen zu beseitigen.
7. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
8. Regelungen von überörtlichen Straßenbaulastträgern bezüglich der klassifizierten Straßen behalten auch innerhalb der Ortsgrenzen des Markt Frammersbach ihre Gültigkeit.
9. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
10. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
11. Die Werbeträger werden um Laternenmasten, z.B. mit Hilfe von Kabelbindern befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
12. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
13. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
14. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
15. Bei Wahlen findet § 7 Abs. 3 der Plakatierungsverordnung keine Anwendung.



Keine Plakatierung in diesem Bereich

Marktplatz

St. Sankt...